

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen:

Dst. Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Telefax:
Email:
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 26. September 2023

**Ihre Petition an den Hessischen Landtag vom 17. Dezember 2022
betreffend Anerkennung des Welt-Apfelwein-Tages (03.06.) als Feiertag
Petition Nr. 4407/20**

Sehr geehrte,

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 20. September 2023 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Die Präsidentin des Hessischen Landtags hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass Ihre Petition dem zuständigen Fachministerium überwiesen wurde. Das zuständige Fachministerium ist das Innenministerium.

Die Sach- und Rechtslage ist Folgende:

Gegenstand der Petition ist Ihr Wunsch, den Welt-Apfelwein-Tag am 3. Juni in Hessen als gesetzlichen Feiertag festzulegen. Die Petition wurde in den Medien (hr-Fernsehen, FFH, RTL Hessen, FAZ, BILD, Darmstädter Echo, hr3, hr1, FNP u.a.) thematisiert und als online-Petition von ca. 5.000 Personen unterzeichnet.

Da Hessen die wenigsten Feiertage habe, sei es nach Ihrer Auffassung an der Zeit, dass auch die Bürgerinnen und Bürger in Hessen einen weiteren Feiertag erhalten. Berlin habe mit Einführung des Frauentags als Feiertag am 8. März gezeigt, dass gerade neue Feiertage nicht

zwingend einen religiösen Hintergrund haben müssten. Daher sei es in Hessen zeitgemäß, einen Feiertag mit Bezug zu Hessen zu etablieren. Wenn man außerhalb der Landesgrenze nach etwas typisch Hessischem frage, erhalte man zumeist „Apfelwein oder Ebbelwoi“ als Antwort. Nach Ihrer Aussage stehe Apfelwein wie kein anderes Getränk für die hessische Kultur. Nicht erst durch die Sendung „Zum blauen Bock“ mit Heinz Schenk sei er in aller Munde und somit ein Aushängeschild für Hessen. Seit 2022 sei der Apfelwein auch immaterielles UNESCO Weltkulturerbe und hätte sich somit einen eigenen hessischen Feiertag verdient. Es sei naheliegend, den Welt-Apfelwein-Tag, der bereits seit 10 Jahren immer am 3. Juni gefeiert wird, als Feiertag zu nehmen.

Nach Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) sind die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Art. 53 der Hessischen Verfassung stimmt im Wortlaut hiermit überein. Diese verfassungsrechtlichen Normen gewähren indessen „lediglich“ einen institutionellen Feiertagsschutz. Zur eigentlichen Ausgestaltung dieses Schutzes muss der Gesetzgeber ein Gesetz erlassen. Hinsichtlich der Frage, wie der Feiertagsschutz auszugestalten ist, besteht ein weiter Ermessensspielraum des Gesetzgebers. Neben den bereits in der Verfassung ausdrücklich in den Schutz einbezogenen Sonntagen ist es in das Ermessen des jeweiligen Gesetzgebers gestellt, welche Feiertage er anerkennen und damit gesetzlich schützen will. Eine Bestandsgarantie für Feiertage – ob religiöser oder weltlicher Herkunft – enthält Art. 139 WRV nicht (Korioth in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Art. 140 dort zu Art. 139 WRV Rn. 39, 40).

Da dem Bund ein ausdrücklicher Kompetenztitel für die Regelung des Feiertagsrechts fehlt, besteht die Zuständigkeit der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG.

Jedes Land hat im Rahmen dieser Gesetzgebungskompetenz die Befugnis zu einer eigenen Gesetzgebung; es ist dabei nicht von dem Verhalten anderer Länder abhängig. Damit wird kraft Bundes- und Landeswillen eine Verschiedenartigkeit in der Gesetzgebung der Länder bewirkt oder zumindest ermöglicht. Auf diesem Wege können für Bürgerinnen und Bürger des einen Landes Ungleichheiten im Verhältnis zu Bürgerinnen und Bürgern der anderen Länder auftreten, ohne dass eine Verletzung des Art. 3 GG gerügt werden kann (Uhle in Maunz-Dürig, Kommentar zum GG, Art. 72 Rn. 4). Die Möglichkeiten ungleicher Verhältnisse sind bei einem föderalistischen Staatsgebilde systemimmanent.

Der Gleichheitsgrundsatz ist auf eine voneinander abweichende Gesetzgebung verschiedener Länder grundsätzlich nicht anwendbar. Allein im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Art. 72 Abs. 2 GG die Möglichkeit, zur Herstellung gleichwertiger

Lebensverhältnisse bundeseinheitliche Regelungen zu erlassen. Der Bereich des Feiertagsrechts unterfällt jedoch nicht der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 und 74a GG), sondern - wie bereits oben ausgeführt - der Gesetzgebung der Länder.

In Hessen wurden 1952 einige Feiertage abgeschafft. Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen waren unter der Geltung des Hessischen Feiertagsgesetzes vom 10. Januar 1946 (GVBl. S. 72) bis 1952 in den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung gesetzliche Feiertage; entsprechendes galt in Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung für den Reformationstag. Im Interesse der Gleichbehandlung aller hessischen Bürgerinnen und Bürger wurden im Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145) nur noch die Feiertage staatlich anerkannt, die landeseinheitlich begangen wurden.

Der Welt-Apfelwein-Tag ist kein Festtag, der landeseinheitlich gefeiert wird, sondern nur in wenigen Regionen des Landes. Auch wenn Apfelwein als etwas „typisch Hessisches“ angesehen wird, rechtfertigt ein Getränk keinen besonderen Schutz als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Entgegen Ihrer Aussage ist der Apfelwein kein immaterielles UNESCO Weltkulturerbe, vielmehr wurde 2022 die handwerkliche Apfelweinkultur von der UNESCO als immaterielles Kulturerbe in Deutschland aufgenommen. Es gibt – sowohl in Hessen als auch in anderen Ländern - Feiertage ohne religiösen Hintergrund, allerdings hat kein Land einen gesetzlichen Feiertag zum Gedenken an ein Getränk.

Letztlich ist die Erweiterung des Bestandes der staatlich anerkannten Feiertage dem Grunde nach verfassungsrechtlich möglich. Dabei kommt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, die Vielzahl der einander widerstreitenden Interessen und Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen. Derzeit ist die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages nicht geplant.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Gez.